

RS Lvwg 2018/9/30 LVwG-M-2/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

30.09.2018

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

WaffG 1996 §12 Abs1

SPG 1991 §38a

Rechtssatz

Der Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbotes dient primär der Verhütung eines missbräuchlichen Verwendungszweckes von Waffen, wobei es dafür genügt, dass konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, von den Waffen könne ein missbräuchlicher Gebrauch gemacht und dadurch eine Gefährdung iSd § 12 Abs 1 WaffnG herbeigeführt werden.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; vorläufiges Waffenverbot; Beurteilungsmaßstab;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.M.2.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2016 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at